

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 340/13 B

L 2 R 229/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 10 R 378/10 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. August 2013 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat im Urteil vom 28.8.2013 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger beruft sich in seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil auf den Zulassungsgrund der Divergenz.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 14.11.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat eine Rechtsprechungsabweichung nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 2 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Hierfür ist es erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f).
- 5 Der Kläger führt aus dem Urteil des 5. Senats des BSG vom 26.6.1980 (5 RJ 66/79 - *Juris RdNr 19*) den Rechtssatz an, dass ein Versicherter, der eine Tätigkeit nur unter unzumutbaren Schmerzen, einer unzumutbaren Anspannung seiner Willenskräfte, unter Gefährdung oder auf Kosten seiner Gesundheit verrichten könne, zu ihrer Ausübung gesundheitlich nicht in der Lage sei; dies gelte auch dann, wenn er unter den genannten Umständen eine zumutbare Tätigkeit tatsächlich ausübe. Diesem Rechtssatz habe das LSG in seinem Urteil ausdrücklich widersprochen, wenn es (aaO S 10 Abs 4) ausführe: "Da der Kläger weiterhin in dem seit Jahrzehnten ausgeübten Beruf als Schweißer zumutbar vollschichtig tätig ist, kommt von vornherein ein Rentenanspruch nach § 240 SGB VI nicht in Betracht."
- 6 Der Kläger hat jedoch nicht hinreichend dargelegt, dass sich die genannten Aussagen widersprechen. Denn die Worte "zumutbare Arbeit" beziehen sich nach dem Zusammenhang des wiedergegebenen Rechtssatzes des BSG auf die damals in § 1246 Abs 2 S 2 und 3 RVO (jetzt: § 240 Abs 2 S 2 und 3 SGB VI) näher bestimmte "soziale" (Un-)Zumutbarkeit einer Verweistungstätigkeit bei der Prüfung der Voraussetzungen einer Rente wegen Berufsunfähigkeit. Hingegen ist der Begriff "zumutbar" im angeführten "Rechtssatz" des LSG nach dem Zusammenhang offenkundig auf die gesundheitliche Zumutbarkeit bezogen, also auf die Frage, ob dem



Versicherten die konkret ausgeübte Tätigkeit nur unter unzumutbaren Beschwerden oder auf Kosten seiner Gesundheit möglich ist (wovon das BSG im ersten Teil seines dargestellten Rechtssatzes spricht). Mithin hat das LSG in diesem Satz das Ergebnis der Würdigung der von ihm festgestellten Tatsachen zusammengefasst, dass nämlich der Kläger seine Tätigkeit gesundheitlich zumutbar - also gerade nicht unter unzumutbaren Schmerzen oÄ - ausübe. Ein Widerspruch zur Aussage des BSG im Rechtsgrundsätzlichen besteht dann aber nicht. Auch dem übrigen Vorbringen zum Inhalt des Berufungsurteils kann Gegenteiliges nicht mit hinreichender Sicherheit entnommen werden.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)